

**Kostenrahmen für die Schiedsstelle nach
§ 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
beim Landschaftsverband Rheinland**

§ 1

Kosten

Die Kosten der Schiedsstelle setzen sich aus der Entschädigung der/des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, den Reisekosten sowie den Kosten der Geschäftsstelle zusammen.

§ 2

Kosten des Schiedsstellenverfahrens

- (1) Bei Anrufung der Schiedsstelle wird dem/der Antragsteller/in ein Betrag in Höhe von 250,-- € berechnet, der mit der Verfahrensgebühr nach Abs. 2 verrechnet wird. Der Antrag wird erst nach Eingang des Betrages bearbeitet.
- (2) Für jedes Verfahren erhebt die Schiedsstelle je nach Aufwand eine Gebühr von 50,-- € bis 2.500,-- €. Die Höhe der Gebühr wird von der Schiedsstelle festgesetzt und der unterliegenden Vertragspartei auferlegt, bei teilweisem Unterliegen verhältnismäßig zwischen beiden Vertragsparteien geteilt. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und nach der Bedeutung des Gegenstandes.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem die Schiedsstelle oder deren Vorsitzende/-r bereits tätig geworden war (z.B. Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme), ist die Gebühr nach Abs. 2 fällig.
- (4) Wird gegen die Gebührenfestsetzung Widerspruch erhoben, gilt Abs. 1 entsprechend; eine Gebühr nach Abs. 2 und 3 entfällt.

§ 3

Entschädigung des Vorsitzenden

- (1) Die/der Vorsitzende der Schiedsstelle erhält je abgeschlossenem Fall, bei Erledigung
 - a) ohne mündliche Verhandlung, jedoch nach Aufforderung zur Stellungnahme, eine Entschädigung in Höhe von 50,- €;
 - b) aufgrund mündlicher Verhandlung eine Entschädigung von 400,- €; bei Erledigung mehrerer gleichgelagerter Fälle eines Trägers in einer Entscheidung erhöht sich der Entschädigungsbetrag für jedes zusätzliche Verfahren um 50,- €.

Wird über einen Antrag aufgrund eines sozial- bzw. verwaltungsgerichtlichen Urteils erneut entschieden, beträgt die Entschädigung zusätzlich 200,- €.

Bei Erledigung eines Widerspruchs gegen die nach § 2 Abs. 2 festgesetzte Gebühr, ermäßigt sich die Entschädigung der/des Vorsitzenden auf 25 v.H. der Beträge nach Abs. 1 Buchstabe a) und b).

Mit diesen Entschädigungen abgegolten sind die sonstigen Barauslagen und der Zeitverlust.

- (2) Die/der Vorsitzende erhält Reisekosten nach den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden für die/den stellvertretende/-n Vorsitzende/-n entsprechend.

§ 4

Verteilung und Abrechnung der Kosten der Geschäftsstelle

Eventuelle Überschüsse werden vorgetragen. Soweit Verfahren innerhalb des Kalenderjahres nicht abgeschlossen sind, gehen diese Kosten in die Abrechnung des Folgejahres ein.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 04.04.2005 nach Zustimmung durch die beteiligten Organisationen in Kraft.